MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
34*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 20.08.2024** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 21:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.08.2024 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Josef Tesch (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Regionales Raumordnungsprogramm, Stellungnahme des Gemeinderates an die NÖ Landesregierung
3) WVA BA 15, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage, Annahme des Förderungsvertrages des Landes NÖ
4) Mitgliedschaft in der ARGE Mountainbike Waldviertel, Vertrag für die Jahre 2025 – 2029
5) Errichtung eines Arzthauses in der Marktgemeinde Lichtenau, Auftragsvergaben
6) Umfeldgestaltung beim neuen Arzthaus, Auftragsvergabe
7) Heizungsanlage der Nahwärme Lichtenau, Wartungsvertrag
8) Unwetterereignis Loiwein, Vergabe der Kanalreinigungsarbeiten
9) KG Lichtenau, Abtretungsvertrag mit Elvira Ottendorfer (Fa. Elvira Göstl)
10) Straßenbauarbeiten 2024, Auftragsvergabe
11) Berichte, Information
12) nicht öffentlicher Teil
13) nicht öffentlicher Teil
14) nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 01.07.2024 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Regionales Raumordnungsprogramm, Stellungnahme des Gemeinderates an die NÖ Landesregierung

Am 15.07.2024 wurde die Gemeinden über die Verordnungen der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm informiert, indem die Siedlungsgrenzen definiert wurden. In der KG Großreinprechts kann es aufgrund der definierten Siedlungsgrenzen keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung geben.
Da lt. Verordnungsentwurf die Weiterentwicklung der Gemeinde eingeschränkt wäre, soll durch den Gemeinderat eine Stellungnahme erfolgen:

<u>Antrag des Gemeindevorstandes:</u>
Der Gemeinderat möge daher folgende Stellungnahme an die NÖ Landesregierung beschließen:

Bei der Betrachtung der Verordnungskarte stechen die zahlreichen Siedlungsgrenzen auf unserem Gemeindegebiet hervor.
Dadurch sieht sich die Gemeinde in ihrer räumlichen Entwicklung und dem hoheitlichen Entscheidungsspielraum in einzelnen Siedlungsräumen eingeschränkt.
Im Vorfeld der Ausführungen müssen drei wesentliche Aspekte hervorgehoben werden:
Die Gemeinde verdeutlicht anhand der maßvollen Baulandwidmung, die primär im Gemeindehauptort stattgefunden hat, ihren behutsamen Umgang mit Grund und Boden sowie dem Bestreben einer minimalen Bodeninanspruchnahme.

Die Gemeinde trifft seit 2001 Widmungsentscheidungen auf Basis des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, das aktuell einer generellen Überarbeitung unterzogen wird. Es liegt mittlerweile ein Vorentwurf vor, dessen Inhalte mit den Festlegungen des Entwurfs zum Regionalen Raumordnungsprogramm abgestimmt werden müsste.
Die Gemeinde hat bereits am 08.11.2023 eine begründete Stellungnahme zur Abänderung der Siedlungsgrenze in Großreinprechts bei der Behörde eingebracht. Obwohl die Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt mit dem Hinweis auf die Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vertröstet wurde, bleibt diese Stellungnahme unbehandelt und die Siedlungsgrenze unverändert.

Großreinprechts:

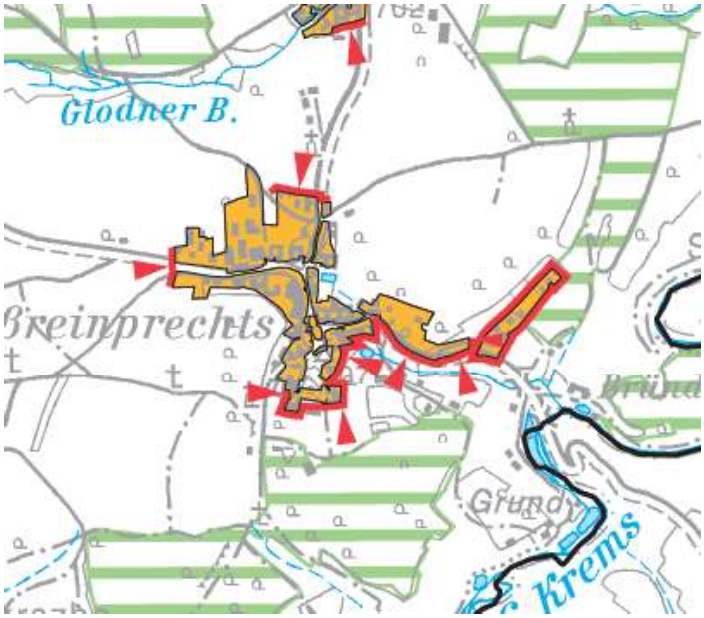

Der Ort nimmt innerhalb der Gemeinde eine Funktion als Subzentrum ein. Seine Entwicklung ist durch naturräumliche Gegebenheiten sowie bestehenden Brunnenschutzgebieten eingeschränkt. Umso wichtiger ist für die Ortschaften, dass innerörtliche einseitig erschlossenen Bereiche für eine bauliche Nutzung herangezogen werden können.
Die Siedlungsgrenze entlang der Landesstraße und jene in der Mosersiedlung verhindern die Ausnutzung bestehender Infrastrukturen. Mögliche Baulandwidmung sind durch die naturräumlichen Gegebenheiten vordefiniert. Entlang der Landesstraße lassen sich Widmungstiefen in einem Ausmaß von max. 25m erzielen, da anschließend das Gelände und die Nähe zum Kremsfluss entsprechende Pufferzonen notwendig machen. Bei der so genannten Mosersiedlung könnten ohne Kostenaufwand der Gemeinde neue Bauplätze geschaffen und Hauptwohnsitzern zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme würde konkret zur einer strukturellen gesellschaftlichen Regewinnung eines Siedlungsraumes beitragen. Auch hier stellen der Wald und die Geländeverhältnisse natürliche Grenze der Baulandwidmung dar.
Bei der Siedlungsgrenze im Süden und Südosten bestehen absolut keine Spielräume für geringfügige Widmungsabrundungen zu möglichen Siedlungsverdichtungen im zentralen Bereich des Ortes.
Für Großreinprechts beantragt die Gemeinde:

- Die Streichung der Siedlungsgrenze in der Mosersiedlung zum Schaffen der Möglichkeit der beidseitigen Ausnutzung bestehender Infrastrukturen.
- Die Streichung oder Verschiebung nach Süden der Siedlungsgrenze entlang der Landesstraße, vgl. Stellungnahme vom 08.11.2023
- Geringfügige Verschiebung der Siedlungsgrenze im Süden und Südwesten

Die Änderungen in den Abgrenzungen beziehen sich auf kleinstörtliche Details ohne Wirkung in den Raum. Durch die Änderung der Abgrenzung wird weder ein freier Landschaftsraum, noch ein Erholungsbereich angeschnitten. Es hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus klein- und großräumigen Perspektiven. Es werden dadurch keine neuen Siedlungsbereiche und Neubebauungen ermöglicht oder Siedlungserweiterungen veranlasst.

Ein Lokalaugenschein vor Ort wird diese Aussagen bestätigen.

Zusammenfassend ersuche wir, die genannten Siedlungsgrenzen abzuändern und dadurch nach entsprechenden Detailmaßnahmen anderer Fachplanungen entsprechenden Widmungsabrundungen im eigenen Hoheitsbereich der Gemeinde vornehmen zu können.

Generell möchten wir anmerken, dass die Darstellung des Waldes in der Verordnungskarte die Lesbarkeit des Planes für Personen, die mit der Materie nicht vertraut sind, deutlich erleichtern würde.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme an die NÖ Landesregierung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) WVA BA 15, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage, Annahme des Förderungsvertrages des Landes NÖ
Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat für die Wasserversorgungsanlage Großreinprechts im Waldviertel „BA15 Erweiterung Großreinprechts, Siedlung Ost" Förderungsmittel zugesichert (Beilage ./1). Die vorläufige Förderhöhe beträgt € 220.000,00. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Förderbeitrag, welcher in Jahresquoten entsprechend dem Arbeitsfortschritt ausbezahlt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Zusicherung annehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Zusicherung an.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Mitgliedschaft in der ARGE Mountainbike Waldviertel, Vertrag für die Jahre 2025 – 2029
Die ARGE Mountainbike Waldviertel hat den Vertrag bezüglich der Mitgliedschaft für die Jahre 2025 bis 2029 (Beilage ./2) vorgelegt.
Der neue Vertrag beinhaltet lediglich in Bezug auf Zeitdauer und Anzahl der Strecken-Checks Unterschiede zum Vertrag der Vorperiode.

Der jährliche Sockelbetrag soll von € 785,00 auf € 1.000,00 und die Kosten je Einwohner von € 0,10 auf € 0,15 erhöht werden. Die Anzahl der Einwohner, wurde an die Werte 2024 angepasst (von 2036 auf 2056).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Mitgliedschaft für die Jahre 2025 bis 2029 mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 1.308,40 netto beschließen und den vorliegenden Vertrag genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Mitgliedschaft für die Jahre 2025 bis 2029 mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 1.308,40 netto und genehmigt den vorliegenden Vertrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Errichtung eines Arzthauses in der Marktgemeinde Lichtenau, Auftragsvergaben
a.) Beleuchtung
Für die notwendige Innen- und Außenbeleuchtung in Standardausführung des Arzthauses wurde vom Elektrounternehmen Wandl ein entsprechendes Angebot eingeholt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 10.557,96 netto. Ein Rabatt auf Material in der Höhe von 5% ist bereits berücksichtigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Innen- und Außenbeleuchtung in Standardausführung für das Arzthaus zu Kosten in Höhe von € 10.557,96 netto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Innen- und Außenbeleuchtung in Standardausführung für das Arzthaus zu Kosten in Höhe von € 10.557,96 netto.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Änderung des Stromplanes
Im Zuge der Detailplanung des Stromplanes mussten Änderungen vorgenommen werden. Dadurch ergibt sich ein Zusatzaufwand in der Höhe von € 3.213,96 netto. Ein Rabatt auf Material in der Höhe von 5% ist bereits berücksichtigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Zusatzaufwand der Elektroinstallation für das Arzthaus zu Kosten in Höhe von € 3.213,96 netto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Zusatzaufwand der Elektroinstallation für das Arzthaus zu Kosten in Höhe von € 3.213,96 netto.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c.) Schließsystem
Das Schließsystem für das Arzthaus soll in das bestehende der Gemeinde eingegliedert werden. Hierzu wurde vom der Firma Dormakaba anhand einer Vor-Ort-Besprechung ein Angebot für Material und Einbau in Höhe von € 5.937,88 netto gelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Einbau des elektrische Schließsystems der Firma Dormakaba für das Arzthaus in Höhe von € 5.937,88 netto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Einbau des elektrische Schließsystems der Firma Dormakaba für das Arzthaus in Höhe von € 5.937,88 netto.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Umfeldgestaltung beim neuen Arzthaus, Auftragsvergabe
Aufgrund des raschen Baufortschrittes könnte durch die bauausführende Firma Fessl die Umfeldgestaltung beim Arzthaus im Zuge der Carport-Errichtung durchgeführt werden. Dadurch können Zeit und Kosten gespart werden.
Im Zuge diese Umfeldgestaltung konnte auch mit dem nord-westlichen Grundanrainer ein Grundstückstausch für eine ordnungsgemäße Errichtung einer möglichen Bushaltestelle vorbesprochen werden.

Die Kosten für die Umfeldgestaltung beinhaltet eine Errichtung der Stützmauer inkl. Erdarbeiten und wurde in Höhe von € 32.754,13 netto gelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Umfeldgestaltung, welche die Errichtung einer Stützmauer inkl. Erdarbeiten beinhaltet, genehmigen sowie den dafür notwendigen Grundstückstausch zustimmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Umfeldgestaltung, welche die Errichtung einer Stützmauer inkl. Erdarbeiten beinhaltet, und stimmt den dafür notwendigen Grundstückstausch zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Heizungsanlage der Nahwärme Lichtenau, Wartungsvertrag
Die Herz-Heizungsanlage des Typs BioMatic 250 BioControl unserer Nahwärme ist einer jährlichen Wartung durch die Firma Herz zu unterziehen. Um die Kosten so gering als möglich zu halten, wurde ein jederzeit kündbarer Rahmenvertrag angefordert. Es ergeben sich pro Jahr Gesamtkosten von € 998,50 netto (Alt: € 858,60). Durch den Wartungsvertrag (Beilage ./3) wird auf Verschleißteile 25% sowie auf Arbeitszeit und Material 10% Rabatt gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den beschriebenen Wartungsvertrag für die Herz-Heizungsanlage genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den beschriebenen Wartungsvertrag für die Herz-Heizungsanlage.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Unwetterereignis Loiwein, Vergabe der Kanalreinigungsarbeiten
Aufgrund der schweren Unwetter in Loiwein im Mai 2024 und den zu dieser Zeit durchgeführten Bautätigkeiten (Glasfaser) wurde durch die offenen Künetten Material in die Regenwasserkanäle eingeschwemmt. Für die Kanalreinigungsarbeiten wurden Fachfirmen angefragt.
Der geschätzte Aufwand der Reinigungsfirma Hydro-Ingenieure beläuft sich auf € 5.500,00 bis € 7.000,00.
Weitere Angebote wurden trotz Nachfrage nicht übermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge aufgrund der notwendigen Reinigungsarbeiten die Firma Hydro-Ingenieure zu den genannten Konditionen beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt aufgrund der notwendigen Reinigungsarbeiten die Firma Hydro-Ingenieure zu den genannten Konditionen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) KG Lichtenau, Abtretungsvertrag mit Elvira Ottendorfer (Fa. Elvira Göstl)
Das Müllaufbereitungsunternehmen Göstl GmbH in Lichtenau hat die Betriebsfläche Richtung Süden erweitert. Das Unternehmen plant an die östliche Grundgrenze eine Steinmauer zu errichten. Da jedoch hier noch keine Abtretung erfolgte und aufgrund der

geplanten Steinmauer auch keine Abtretung ausgelöst wird, das Unternehmen jedoch gleich den erforderlichen Grund abtreten möchte, wurde ein Abtretungsvertrag des Notariat Kienast (Beilage ./4) errichtet.
Dem Gemeinderat wird der Abtretungsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Abtretungsvertrag genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Abtretungsvertrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Straßenbauarbeiten 2024, Auftragsvergabe
In der KG Scheutz ist die Gemeindestraße Parz. 636/1 in einem schlechten Zustand. Eine Neuasphaltierung bis zum neu errichteten Einfamilienhaus auf Parz. 143, KG Scheutz wurde durch Fa. Malaschofsky mit € 43.930,50 netto angeboten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Asphaltierung der Gemeindestraße Parz. 636/1, KG Scheutz zu Kosten in Höhe von € 43.930,50 netto durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Asphaltierung der Gemeindestraße Parz. 636/1, KG Scheutz zu Kosten in Höhe von € 43.930,50 netto durchgeführt werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Berichte, Information
- Turnier Stockschützenverein
- Glasfasermesse am 25.09.2024

Nicht öffentlicher Teil:
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.08.2024 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

....
Bürgermeister Schriftführer

……..... …….....
Gemeinderat Gemeinderat

…….....

Beilage ./1: Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorgelegte Zusicherung WA4-WWF-10187015/2 bzgl. Wasserversorgungsanlage BA 15, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage

Beilage ./2: Von der ARGE Mountainbike Waldviertel vorgelegter Vertrag bezüglich der Mitgliedschaft für die Jahre 2025 bis 2029

Beilage ./3: Von der Herz Energietechnik GmbH vorgelegter Wartungsvertrag bzgl. Nahwärme-Heizungsanlage BioMatic 250 BioControl

Beilage ./4: Vom Notariat Kienast vorgelegter Abtretungsvertrag mit Elvira Ottendorfer

Beilage .11

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z. H. des Bürgermeisters
Lichtenau 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
WA4-WWF-10187015/002-2024	2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Johannes Uiberlacker	14074	12. Juli 2024

Betrifft
WVA Lichtenau im Waldviertel BA 15, Erweiterung Großreinprechts, Siedlung Ost
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird Ihnen die Zusicherung mit den Bedingungen zu oben genannten Vorhaben übermittelt.

Um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten wird ersucht.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt die Zusicherung Rechtsgültigkeit. Sie erhalten ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Ergeht an:

1. An die Henninger & Partner GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Missongasse 14, 3550 Langenlois

   zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Geschäftsführung

Im Auftrag

U i b e r l a c k e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
WA4-WWF-10187015/2	2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: http://www.noe.gv.at – www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	27. Juni 2024

Betrifft
Wasserversorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost, Bauabschnitt 15;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost, Bauabschnitt 15

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden die **vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von ..... **EUR 550.000,00,**

davon Investitionskosten Versorgungssicherheit		EUR	60.500,00
davon sonstige Investitionskosten		EUR	489.500,00

bewilligt.

Die **vorläufige Gesamtförderung** wird im Ausmaß von **EUR 220.000,00,**

davon für ausgewiesene anteilige Investitionskosten für Versorgungssicherheit	40,00 %	EUR	24.200,00
davon für sonstige Investitionskosten	40,00 %	EUR	195.800,00

bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze** als **nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer	Mag[a]. M i k l – L e i t n e r	Der Geschäftsführerstv.
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o	Landeshauptfrau	Dr. P e r n k o p f
Landesrat		LH-Stellvertreter

WA4-WWF-10187015/2

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.

   b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2024	EUR	37.000,00	2025	EUR	44.000,00
2026	EUR	46.000,00	2027	EUR	48.000,00
2028	EUR	45.000,00	2029	EUR	0,00

   c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

   d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:
   - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 6. Dezember 2021
   - Projektsverfasser: Henninger & Partner GmbH
   - Wasserrechtsbescheid vom 23. Mai 2022
     GZ KRW2-WA-04342/007,008
     Behörde: Bezirkshauptmann von Krems

3. Durchführungszeitraum:
   Baubeginnsfrist: 26. September 2022
   Funktionsfähigkeitsfrist: 30. November 2023

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
  Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Ko-

ordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft" im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.

b) Die Höhe des Zuzählungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.

d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.

e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.

f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

h) Förderungen gemäß § 6a der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 Siedlungswasserwirtschaft, die höher als der

Basisfördersatz sind, können nur ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Investitionskosten im Zuzählungsantrag extra ausgewwisen sind.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,

i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,

j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ", in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ" verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

   Die Vorlage „Hier investiert NÖ" steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ" und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ" verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ" steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 27. Juni 2024, WWF-10187015/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost, Bauabschnitt 15.

....

Gemeindevorstandsmitglied Bürgermeister

Gemeindesiegel

....

Gemeinderatsmitglied Gemeinderatsmitglied

Beilage. 12

VERTRAG

ARGE "MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL"

I.

Präambel

Die wichtigste Aufgabe der gegenständlichen ARGE ist die Weiterentwicklung des Themas Mountainbiken im Waldviertel, insbesondere die weitere Erhaltung des geschaffenen Mountainbike-Wegenetzes im Waldviertel, sowie die touristische Nutzung und Vermarktung.

Der ARGE Mountainbike obliegt unter anderem auch eine zweimalige Kontrolle des gesamten Waldviertler MTB Streckenetzes anhand eines Ergebnissblattes pro Jahr, einschließlich erforderlicher Schildernachbestellung und Anbringung sowie Beseitigung des angefallenen Mülls. Die Ergebnisse der Streckenchecks werden an den Arbeitsausschuss zur weiteren Erledigung weitergeleitet.

Die Tätigkeiten der ARGE Mountainbike Waldviertel können über die Destination Waldviertel GmbH, die diesfalls namens der ARGE Mountainbike Waldviertel tätig wird, abgewickelt werden.

Mitglieder der ARGE sind grundsätzlich Gemeinden der Region Waldviertel. Mit Beschluss der zuständigen Gremien, können sowohl Gemeinden, die nicht der Region angehören, als auch Unternehmen, welcher Art auch immer, aber auch sonstige Organisationen als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die im gegenständlichen Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen übernehmen.

II.

Mitgliedschaft

Gemeinden der Region Waldviertel laut beiliegender Liste, Beilage ./A, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Mitgliedschaft zur ARGE Mountainbike Waldviertel wird wie folgt erworben:

- schriftliche Erklärung, die bisherige ARGE Mountainbike Waldviertel fortzusetzen und/oder
- Unterfertigung des Arge-Vertrages

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von Gemeinden, die nicht in der Region Waldviertel gelegen sind als auch für die Aufnahme von Unternehmen welcher Art auch immer oder sonstigen Organisationen.

III.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der gegenständlichen ARGE beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Punkt II. (frühestens 01.01.2025) und endet automatisch am 31.12.2029.

Eine vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft in der ARGE ist ausgeschlossen.

IV.

Name und Sitz

Die ARGE-Gemeinschaft trägt den Namen

"Mountainbike Waldviertel"

Der Sitz der Gemeinschaft ist Sparkassenplatz 1/2/2 in 3910 Zwettl.

V.

Ziele der ARGE

- Sicherstellung, Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Mountainbike-Wegenetzes auf Basis 2024
- Touristische Vermarktung des Mountainbike-Wegenetzes
- Firmenmäßige Führung der Arge

VI.

Aufgaben der ARGE

- Finanzverwaltung inkl. Erstellung eines Budgetplanes bis 2029
- Weitgehend Erhaltung des Wegenetzes auf Basis 2024 inkl. regelmäßiger Kontrolle durch die Streckenchecker
- Abwicklung des Wegeentgeltes
- Erarbeitung von Verträgen zwischen Grundeigentümer und ARGE
- Zweimal jährliche Durchführung einer Kontrolle der Beschilderung durch die Strecken-Checker anhand eines Ergebnisblattes (vgl. Beilage B) innerhalb jeder Gemeinde und Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln.
- Durchführung einer Streckenkontrolle anhand eines Ergebnisblattes nach außergewöhnlichen Ereignissen (Überschwemmung, Sturm, u.ä.), Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung und Behebung von festgestellten Mängeln.

VII.

Aufgaben der ARGE Mitglieder (Gemeinden)

- Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der von der ARGE, durch die von der Gemeinde hierfür bereitgestellten Streckenchecker, festgestellten und mitgeteilten Mängel.
- Festlegung und Bekanntgabe & ggf. Aktualisierung 1 MTB Beauftragten pro Gemeinde an Arbeitsausschuss (vgl. Beilage C).
- Abschluss Verträge zwischen den privaten Grundstücksbesitzern im jeweiligen Gemeindegebiet im Namen der ARGE.
- Bereitstellung einer Auflistung und Kartendarstellung der Grundbesitzer.
- Erhebung und Bekanntgabe der im jeweiligen Gemeindegebiet liegenden noch nicht registrierten Grundstücke, die von einer MTB Strecke betroffen sind, mit Name und Anschrift des Grundeigentümers, Grundstücksnummer und Laufmeter der darüber führenden MTB Strecke an den Arbeitsausschuss bis zum 30.06.2025.
- Festlegung der Verrechnungsmodalität für Wegeentgelt für die Grundeigentümer (für die Abwicklung der Verrechnung und den Zahlungsverkehr dürfen keine Kosten auflaufen).
- Für den Fall, dass eine Gemeinde über die im Punkt III. genannte Laufzeit hinaus nicht mehr Mitglied der ARGE bleibt oder wird, erlöschen die Rechte der Gemeinde und es wird die Strecke aus den Plänen gestrichen und in der Natur entschildert.

VIII.

Organe der ARGE

Die Organe der ARGE sind:

a) Vollversammlung

b) Arbeitsausschuss

c) 1 Vorsitzender der ARGE

d) 2 Stellvertreter des Vorsitzenden

e) 2 Rechnungsprüfer

IX.

Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Bei der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sind mehrere Vertreter eines Mitglieds bei der Vollversammlung anwesend ist durch Unterfertigung des Anwesenheitsprotokolls zu erklären, wer für das Mitglied das Stimmrecht ausübt. Im Zweifel ist diejenige Person stimmberechtigt, die das Anwesenheitsprotokoll unterfertigt.

Die Vollversammlung ist zumindest einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätesten 30.11. des Jahres vom Vorsitzenden einzuberufen; im 1. Jahr bis spätestens 30.04.; bei welcher auch die Wahl der unter Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden hat.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung der Vollversammlung müssen mindestens zehn Tage liegen. Den Ort der Vollversammlung entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Arbeitsausschuss.

Beschlüsse der Vollversammlung werden mittels Stimmenmehrheit gefasst. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Nach Ablauf von 15 Minuten nach Beginn der Vollversammlung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertretungsbefugten beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich auf Grund der vom Vorsitzenden bestimmten Abstimmungsart. Über schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder hat über bestimmte, zu bezeichnende Gegenstände der Tagesordnung, eine schriftliche, geheime Abstimmung stattzufinden.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vorsitzende, sollte dieser verhindert sein, der Stellvertreter.

X. Wahl der Organe

Bei der ersten Vollversammlung in der Periode hat die Wahl der im Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden. Die Einberufung hat durch den bisherigen Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, bis unmittelbar vor Beginn der Vollversammlung schriftliche Wahlvorschläge einzubringen.

Sollten bis zum Beginn der Vollversammlung keine schriftlichen Wahlvorschläge einlangen sind die Mitglieder auch berechtigt mündliche Wahlvorschläge zu erstellen, welche dann in weiterer Folge zur Abstimmung gelangen.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Vollversammlung nach Vorschlag des Vorsitzenden. Die Wahl wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet.

Bei der Wahl des Vorsitzenden führt der älteste Vertreter eines Mitglieds den Vorsitz.

Die Wahl des Arbeitsausschusses erfolgt aufgrund schriftlicher Vorschläge der Mitglieder oder des Arbeitsausschusses. Die Wahlvorschläge sind bis zu Beginn der Vollversammlung beim Vorsitzenden oder Stellvertreter einzureichen. Der Arbeitsausschuss umfasst mindestens vier Personen. Für den Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Arbeitsausschusses kann die Vollversammlung auch Ersatzmitglieder bestellen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden ebenfalls von der Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung entscheidet über die Anzahl der Stellvertreter und deren Reihenfolge.

Für die Finanzprüfer ist ebenfalls schriftlich ein Wahlvorschlag der Mitglieder einzubringen.

- Die Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Arbeitsausschusses sein.
- Die Wahl und Funktion der einzelnen Organe gilt für die Dauer der Periode.

XI.

Aufgaben der Vollversammlung

- Die Vollversammlung hat zumindest einmal jährlich zu tagen.
- Die Beschlussfassung über die Aufhebung und Änderung des ARGE-Vertrages
- Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden u. deren Stellvertreter des Arbeitsausschusses
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Bestellung des Arbeitsausschusses
- Bestellung der Finanzprüfer
- Beschlussfassung über die Strategie der ARGE
- Beschlussfassung des Budgets
- Beschlussfassung des Jahresabschlusses und Entlastung des Arbeitsausschusses
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

XII.

Aufgaben des Arbeitsausschusses

- Bearbeitung der Höhe der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Finanzplanung
- Einladung und Organisation von Sitzungen
- Protokollierung der Sitzungen und gefassten Beschlüsse

- Abwicklung der von der Vollversammlung und des Arbeitsausschusses übertragenen Aufgaben
- Erarbeitung eines Budgets
- Erarbeitung und Abschluss von Verträgen zwischen Grundeigentümern und ARGE (außer Privatgrundstücksbesitzer) (lt. Beilage)
- Errichtung eines zweckgebundenen Kontos
- Abwicklung der Finanztätigkeit
- Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwicklung & Durchführung der übernommenen Aufgaben
- Abwicklung der übernommenen Aufgaben
- Einberufung eines Arbeitsausschusses und/oder der Vollversammlung, sofern vor-aussehbar ist, dass das vorgegebene Budget, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann

XIII.

Aufgaben der Finanzprüfer

Regelmäßige Finanzkontrolle des Arbeitsausschusses, min. 1 x p. a. und Berichterstattung an die Vollversammlung.

XIV.

Finanzierung

Zur Erreichung der Zielsetzung wird von den Mitgliedern der ARGE ein gemeinsames Budget bis 31.12.2029 aufgebracht.

Die Mitglieder verpflichten sich, die für das Thema Mountainbiken im Waldviertel von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge auf ein zweckgebundenes Konto einzubezahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgelegt, und zwar auf Basis des Finanzplanes 2025 bis 2029.

Die Vollversammlung hat bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrages einen Grundsockelbeitrag festzulegen und einen Einwohnerbeitrag. Dieser bleibt für die gesamte Dauer der Periode fix.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das zweckgebundene Konto einzubezahlen.

Für den Fall der Auslösung der ARGE sind allenfalls noch vorhandene Guthaben auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Aufteilung hat aliquot an die Mitglieder auf Basis des für das einzelne Mitglied zuletzt bezahlten Mitgliedsbeitrages zu erfolgen.

XV.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XVI.

Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied steht auf jeden Fall die Verwendung der Marke "Mountainbike Waldviertel" zu, samt Vertretung auf der Webseite www.waldviertel.at.

XVII.

Allgemeinbestimmungen, Sonstiges

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht – Bezirksgericht Zwettl – ausschließlicher Gerichtstand.

Alle Infrastrukturausstattungen, welche für die ARGE MTB Waldviertel angeschaffen werden (Beschilderung, Einstiegstafel, Steher, Schellen etc.), gehen bei Lieferung/Anbringung im jeweils betroffenen Gemeindegebiet, in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über.

Für die Gemeinde:

---------- ----------

Ort, Datum, Name in Blockbuchstaben Stempel & Unterschrift

Für die ARGE MTB Waldviertel:

---------- ----------

Ort, Datum, Name in Blockbuchstaben ARGE Mountainbike Waldviertel
Obmann, Klaus Tannhäuser

MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL

WALD VIERTEL

Beilage A

zu den Verträgen der Periode 2025-2029 der

ARGE "MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL"

Liste aller ARGE Mitgliedsgemeinden (Stand Juli 2024)

Gemeinde	Adresse	PLZ	Ort
Albrechtsberg an der großen Krems	Albrechtsberg 41	3613	Albrechtsberg
Altmelon	Altmelon 60	3925	Altmelon
Arbesbach	Arbesbach35	3925	Arbesbach
Bad Großpertholz	Bad Großpertholz 138	3972	Bad Großpertholz
Bad Traunstein	Wiegensteinstraße 2	3632	Bad Traunstein
Bärnkopf	Bärnkopf 103	3665	Bärnkopf
Gföhl	Hauptplatz 3	3542	Gföhl
Grafenschlag	Grafenschlag 47	3912	Grafenschlag
Groß Gerungs	Hauptplatz 18	3920	Groß Gerungs
Gutenbrunn	Gutenbrunn 25	3665	Gutenbrunn
Hofamt Priel	Dorfplatz 1	3681	Hofamt Priel
Hoheneich	Marktplatz 91	3945	Hocheneich
Kirchschlag	Kirchschlag 2	3631	Kirchschlag
Kottes – Purk	Marktplatz 1/1	3623	Kottes
Krems	Strandbadstraße 5	3500	Krems
Langenlois	Rathausstraße 2	3550	Langenlois
Langschlag	Marktplatz 37	3921	Langschlag
Lichtenau im Waldviertel	Lichtenau 49	3522	Lichtenau
Litschau	Stadtplatz 25	3874	Litschau
Martinsberg	Markt 6	3664	Martinsberg
Mühldorf	Markt 13	3622	Mühldorf
Münichreith – Laimbach	Münichreith 38	3662	Münichreith
Ottenschlag	Oberer Markt 22	3631	Ottenschlag
Persenbeug – Gottsdorf	Rathausplatz 1	3680	Persenbeug
Pöggstall	Hauptplatz 1	3650	Pöggstall
Rappottenstein	Rappottenstein 24	3911	Rappottenstein
Rastenfeld	Rastenfeld 30	3532	Rastenfeld
Raxendorf	Raxendorf 10	3654	Raxendorf

Sallingberg	Hauptstraße 24	3525	Sallingberg
Schönbach	Schönbach 6	3633	Schönbach
Schrems	Hauptplatz 19	3943	Schrems
Schweiggers	Hauptplatz 25	3931	Schweiggers
St. Martin	Sankt Martin 1	3971	Sankt Martin
Weitra	Rathausplatz 1	3970	Weitra
Yspertal	Hauptstraße 9	3683	Yspertal
Zwettl-NÖ	Gartenstraße 3	3910	Zwettl

Beilage B

zu den Verträgen der Periode 2025-2029 der

ARGE "MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL" (Stand Juli 2024)

Gemeinde	Adresse	PLZ	Ort	betroffene Strecken	Streckenchecker
Albrechtsberg an der großen Krems	Albrechtsberg 41	3613	Albrechtsberg	Großes Kremstal-Strecke	Erwin Sudia
Altmelon	Altmelon 60	3925	Altmelon	Fuchsenhofweg Luagalucka-Strecke Wachtelhof-Strecke Bärenwald-Strecke Granittrail - 1. Etappe (Bad Gr.Pertholz) - 2. Etappe (Münzberg)	Walter Maurer
Arbesbach	Hauptplatz 35	3925	Arbesbach	Stockzahnweg Luagalucka-Strecke Bergland-Strecke Höllmühl-Strecke Bärenwald-Strecke Granittrail - 1. Etappe (Bad Gr.Pertholz) - 2. Etappe (Münzberg)	Walter Maurer
Bad Großpertholz	Bad Großpertholz 138	3972	Bad Großpertholz	Nebelstein-Strecke Nordwald-Strecke Eichelberg-Strecke Fassldorf-Strecke Freiwaldstrecke Lainsitztal-Strecke 2 Granittrail (GD-GP)	Klaus Tannhäuser
				Stierberg-Strecke	Walter Maurer
Bad Traunstein	Wiegensteinstraße 2	3632	Bad Traunstein	Steinpilz-Strecke	Michael Bernhard
				Rotes Kreuz-Strecke	Anita Grünstäudl
				Wachtstein-Strecke	Hubert Mayerhofer
				Höllberg-Strecke	Anita Grünstäudl
Bärnkopf	Bärnkopf 103	3665	Bärnkopf	Dürnberg-Strecke Ysperklam-Strecke Granittrail - 2. Etappe (Münzenberg) - 3. Etappe (Pisching	Günter Kytka
Gföhl	Hauptplatz 3	3542	Gföhl	Gföhlerwald-Strecke Kühberg-Strecke	Ernst Sorger
Grafenschlag	Grafenschlag 47	3912	Grafenschlag	Granit-Gneis-Weg Mohn-Strecke Steinpilz-Strecke	Franz Heiderer

Groß Gerungs	Hauptplatz 18	3920	Groß Gerungs	Hochberg-Strecke Stockzahnweg Bergland-Strecke Stierberg-Strecke Granittrail - 1. Etappe (Bad Gr.Pertholz) - 2. Etappe (Münzberg)	Walter Maurer
Gutenbrunn	Gutenbrunn 25	3665	Gutenbrunn	Waldbahn-Strecke Pulvermühle-Strecke	Anita Grünstäudl
				Ysperklamm-Strecke Granittrail- 2. Etappe (Münzenberg) - 3. Etappe (Pisching)	Günter Kytka
				Riederberg-Strecke	Paul Kummer
Hofamt Priel	Dorfplatz 1	3680	Persenbeug	Sulzberg-Strecke Kaiser-Strecke Mühlberg-Strecke Granittrail - 3. Etappe (Waldhäusel - Hofamt Priel)	Alois Peböck
Hoheneich	Marktplatz 91	3945	Hocheneich	Steinbruchweg	Franz Ableidinger
Kirchschlag	Kirchschlag 2	3631	Kirchschlag	Beeren-Strecke Panoramaweg	Bernhard Simhandl
Kottes - Purk	Marktplatz 1/1	3623	Kottes	Maria Berg im Tal-Strecke Kleines Kremstal-Strecke	Michael Hackl
Krems	Strandbadstraße 5	3500	Krems	Steinterrassen-Strecke Lössterrassen-Strecke	Erwin Sudia
Langenlois	Rathausstraße 2	3550	Langenlois	Weinberg-Strecke Zweigelt-Strecke Veltliner-Runde Rieling-Tour	Wolfgang Schwarz
Langschlag	Marktplatz 37	3921	Langschlag	Stierberg-Strecke Hochberg-Strecke Bergland-Strecke Frauenwieserteichtour Granittrail - 1. Etappe (Bad Gr.Pertholz) - 2. Etappe (Münzberg)	Walter Maurer
Lichtenau im Waldviertel	Lichtenau 49	3522	Lichtenau	Großes Kremstal-Strecke	Erwin Sudia
Litschau	Stadtplatz 25	3874	Litschau	Eulenberg-Strecke St. Peter-Strecke Steinhübel Strecke	Kurt Jungbauer
Martinsberg	Markt 6	3664	Martinsberg	Himmelteich-Strecke Pulvermühle-Strecke	Anita Grünstäudl
Mühldorf	Markt 13	3622	Mühldorf	Weinsteintour Ranna-Strecke	Robert Martin
Münichreith - Laimbach	Münichreith 38	3662	Münichreith	Leithen-Panoramatour	Irene Kamleithner
				Riederberg-Strecke	Paul Kummer

Ottenschlag	Oberer Markt 22	3631	Ottenschlag	Hochland-Strecke Hubertus-Strecke Teich-Strecke	Josef Zeinzinger/Roman Lechner
				Maria Berg im Tal-Strecke	Michael Hackl
				Panoramaweg	Bernhard Simhandl
Persenbeug - Gottsdorf	Rathausplatz 1	3680	Persenbeug	Kaiser-Strecke Sulzberg-Strecke Granittrail - 3. Etappe (Waldhäusel - Hofamt Priel)	Alois Peböck
Pöggstall	Hauptplatz 1	3650	Pöggstall	Riederberg-Strecke	Paul Kummer
				Schwedenkreuz-Strecke Fahrenberg-Strecke	Stefan Röster
Rappottenstein	Rappottenstein 24	3911	Rappottenstein	Höllmühl-Strecke	Walter Maurer
				Roiten-Strecke Steinpilz-Strecke	Michael Bernhard/Michael Hackl
Rastenfeld	Rastenfeld 30	3532	Rastenfeld	Dobrasee-Strecke	Erich Hengstberger
Raxendorf	Raxendorf 10	3654	Raxendorf	Braunegg-Strecke	Ingrid Proidl
				Großer Berg-Strecke	Herbert Strauß Markus Rameder
Sallingberg	Hauptstraße 24	3525	Sallingberg	Mohn-Strecke	Werner Bock
				Hochland-Strecke	Josef Zeinzinger/Roman Lechner
Schönbach	Schönbach 6	3633	Schönbach	Bäckerberg-Strecke Römerbrücke-Strecke	Roman Weinmann
				Luagalucka-Strecke Höllmühl Strecke Fuchsenhof Strecke	Walter Maurer
				Wachtstein-Strecke	Hubert Mayerhofer
				Granittrail - 2. Etappe (Münzenberg) - 3. Etappe (Pisching)	Günther Kytka
Schrems	Hauptplatz 19	3943	Schrems	Steinbruchweg Herrenteich-Strecke Wackelsteinweg	Franz Ableidinger
Schweiggers	Hauptplatz 25	3931	Schweiggers	Thayaquelle-Strecke Frauenbichl-Strecke Stadt-Land-Tour Bucheck-Strecke	Rudolf Bauer
St. Martin	Sankt Martin 1	3971	Sankt Martin	Reitgraben-Strecke Nebelstein-Strecke	Klaus Tannhäuser
				Granittrail - 1. Etappe (Bad Gr.Pertholz) - 2. Etappe (Münzberg) Stierberg-Strecke	Walter Maurer
Weitra	Rathausplatz 1	3970	Weitra	Lainsitz-Strecke Kuenringer-Strecke Weidenhöfen-Strecke	Klaus Tannhäuser

				Granittrail - 1. Etappe - Gmünd bis Bad Gr.Pertholz Lainsitztal-Strecke 1 Lainsitztal-Strecke 2	
				Granittrail - 1. Etappe (Bad Gr.Pertholz) - 2. Etappe (Münzberg) Stierberg-Strecke	Walter Maurer
Yspertal	Hauptstraße 9	3683	Yspertal	Prinzberg-Strecke Leithen-Panoramatour Granittrail - 3. Etappe (Pisching - Waldhäusl)	Irene Kamleithner
				Granittrail - 2. Etappe (Münzenberg) - 3. Etappe (Pisching)	Günter Kytka
Zwettl-NÖ	Gratenstraße 3	3910	Zwettl	Zwei Flüsse-Tour Stift Zwettl-Tour Stadt-Land-Tour Hundertwasser-Tour	Michael Bernhard

Mitgliedsbeiträge Gemeinden 2025-2029

Gemeinde	Adresse	PLZ	Einwohner-zahl 2024 Quelle: Statistik Austria, Stand 1.1.2023	**€ 0,15 /** Einw.*	Sockelbeitrag*) **€ 1.000,-- /** 1.146,50/ 3.184,71	MB Gesamt netto Gesamt	MB Gesamt UST	MB Gesamt brutto
Albrechtsberg an der großen Krems	Albrechtsberg 41	3613	1 007	€ 151,05	**€ 1 000,00**	€ 1 151,05	**€ 230,21**	**€ 1 381,26**
Altmelon	Altmelon 60	3925	867	€ 130,05	**€ 1 000,00**	€ 1 130,05	**€ 226,01**	**€ 1 356,06**
Arbesbach	Arbesbach 35	3925	1 587	€ 238,05	**€ 1 000,00**	€ 1 238,05	**€ 247,61**	**€ 1 485,66**
Bad Großpertholz	Bad Großpertholz 138	3972	1 316	€ 197,40	**€ 1 000,00**	€ 1 197,40	**€ 239,48**	**€ 1 436,88**
Bad Traunstein	Wiegensteinstraße 2	3632	995	€ 149,25	**€ 1 000,00**	€ 1 149,25	**€ 229,85**	**€ 1 379,10**
Bärnkopf	Bärnkopf 103	3665	346	€ 51,90	**€ 1 000,00**	€ 1 051,90	**€ 210,38**	**€ 1 262,28**
Gföhl	Hauptplatz 3	3542	3 792	€ 568,80	**€ 1 000,00**	€ 1 568,80	**€ 313,76**	**€ 1 882,56**
Grafenschlag	Grafenschlag 47	3912	832	€ 124,80	**€ 1 000,00**	€ 1 124,80	**€ 224,96**	**€ 1 349,76**
Groß Gerungs	Hauptplatz 18	3920	4 508	€ 676,20	**€ 1 000,00**	€ 1 676,20	**€ 335,24**	**€ 2 011,44**
Gutenbrunn	Gutenbrunn 25	3665	495	€ 74,25	**€ 1 000,00**	€ 1 074,25	**€ 214,85**	**€ 1 289,10**
Hofamt Priel	Dorfplatz 1	3681	1 718	€ 257,70	**€ 1 000,00**	€ 1 257,70	**€ 251,54**	**€ 1 509,24**
Hoheneich	Marktplatz 91	3945	1 398	€ 209,70	**€ 1 000,00**	€ 1 209,70	**€ 241,94**	**€ 1 451,64**
Kirchschlag	Kirchschlag 2	3631	617	€ 92,55	**€ 1 000,00**	€ 1 092,55	**€ 218,51**	**€ 1 311,06**
Kottes – Purk	Marktplatz 1/1	3623	1 452	€ 217,80	**€ 1 000,00**	€ 1 217,80	**€ 243,56**	**€ 1 461,36**
Krems	Strandbadstraße 5	3500	25 271	Fixum:	**€ 3 184,71**	**€ 3 184,71**	**€ 636,94**	**€ 3 821,66**
Langenlois	Rathausstraße 2	3550	7 582	€ 1 137,30	**€ 1 000,00**	€ 2 137,30	**€ 427,46**	**€ 2 564,76**
Langschlag	Marktplatz 37	3921	1 710	€ 256,50	**€ 1 000,00**	€ 1 256,50	**€ 251,30**	**€ 1 507,80**
Lichtenau im Waldviertel	Lichtenau 49	3522	2 056	€ 308,40	**€ 1 000,00**	€ 1 308,40	**€ 261,68**	€ 1 570,08
Litschau	Stadtplatz 25	3874	2 139	€ 320,85	**€ 1 000,00**	€ 1 320,85	**€ 264,17**	**€ 1 585,02**
Martinsberg	Markt 6	3664	1 065	€ 159,75	**€ 1 000,00**	€ 1 159,75	**€ 231,95**	**€ 1 391,70**
Mühldorf	Markt 13	3622	1 266	€ 189,90	**€ 1 146,50**	€ 1 336,40	**€ 267,28**	**€ 1 603,68**
Münichreith – Laimbach	Münichreith 38	3662	1 658	€ 248,70	**€ 1 000,00**	€ 1 248,70	**€ 249,74**	**€ 1 498,44**
Ottenschlag	Oberer Markt 22	3631	1 031	€ 154,65	**€ 1 000,00**	€ 1 154,65	**€ 230,93**	**€ 1 385,58**

Persenbeug – Gottsdorf	Rathausplatz 1	3680	2 155	€ 323,25	**€ 1 000,00**	€ 1 323,25	**€ 264,65**	**€ 1 587,90**
Pöggstall	Hauptplatz 1	3650	2 402	€ 360,30	**€ 1 000,00**	€ 1 360,30	**€ 272,06**	**€ 1 632,36**
Rappottenstein	Rappottenstein 24	3911	1 742	€ 261,30	**€ 1 000,00**	€ 1 261,30	**€ 252,26**	**€ 1 513,56**
Rastenfeld	Rastenfeld 30	3532	1 603	€ 240,45	**€ 1 000,00**	€ 1 240,45	**€ 248,09**	**€ 1 488,54**
Raxendorf	Raxendorf 10	3654	1 033	€ 154,95	**€ 1 000,00**	€ 1 154,95	**€ 230,99**	**€ 1 385,94**
Sallingberg	Hauptstraße 24	3525	1 270	€ 190,50	**€ 1 000,00**	€ 1 190,50	**€ 238,10**	**€ 1 428,60**
Schönbach	Schönbach 6	3633	758	€ 113,70	**€ 1 000,00**	€ 1 113,70	**€ 222,74**	**€ 1 336,44**
Schrems	Hauptplatz 19	3943	5 273	€ 790,95	**€ 1 000,00**	€ 1 790,95	**€ 358,19**	**€ 2 149,14**
Schweiggers	Hauptplatz 25	3931	2 051	€ 307,65	**€ 1 000,00**	€ 1 307,65	**€ 261,53**	**€ 1 569,18**
St. Martin	Sankt Martin 1	3971	1 057	€ 158,55	**€ 1 000,00**	€ 1 158,55	**€ 231,71**	**€ 1 390,26**
Weitra	Rathausplatz 1	3970	2 601	€ 390,15	**€ 1 000,00**	€ 1 390,15	**€ 278,03**	**€ 1 668,18**
Yspertal	Hauptstraße 9	3683	2 030	€ 304,50	**€ 1 000,00**	€ 1 304,50	**€ 260,90**	**€ 1 565,40**
Zwettl-NÖ	Gartenstraße 3	3910	10 702	€ 1 605,30	**€ 1 000,00**	€ 2 605,30	**€ 521,06**	**€ 3 126,36**

*) lt. Umlaufbeschluß des Arbeitsausschusses

Beilage. 13

WARTUNGSVERTRAG BIOMASSE & WÄRMEPUMPE

Gewählte Vertragsvariante Biomasse

	STANDARD flex	KOMFORT	PREMIUM
Jahreswartung – inkl. Anreise, Arbeitszeit und Überprüfung gemäß Leistungsumfang	100% Rabatt	100% Rabatt	100% Rabatt
Verschleißteile - Ersatzteile	25% Rabatt	100% Rabatt	100% Rabatt
Arbeitszeit & Anreise bei einem Service-Störungseinsatz	10% Rabatt	10% Rabatt	100% Rabatt
Rabatt auf Wochenend - und Feiertagszuschlag	10% Rabatt	20% Rabatt	50% Rabatt
Rabatt auf Material (Reparatureinsatz)	10% Rabatt	100% Rabatt	100% Rabatt
Mögliche Laufzeiten:	Unbegrenzt, mindestens 2 Jahre	maximal 5 Jahre (bzw. Gerätealter maximal 8 Jahre), mindestens 2 Jahre	maximal 5 Jahre, mindestens 2 Jahre

Jahresbetrag in € exkl. & inkl. MwSt.					
STANDARD flex		KOMFORT[1]		PREMIUM	
exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
998,50€	1198,20€				

[1] Komfort Vertrag nur für Biomasse möglich

Berechnung der Arbeitszeit:

pro angebrochene Viertelstunde	Techniker	€ 25,60	exkl. MwSt.	€ 30,70	inkl. MwSt.
pro Stunde	Techniker	€ 102,00	exkl. MwSt.	€ 122,00	inkl. MwSt.
pro angebrochene Viertelstunde	Monteur	€ 18,60	exkl. MwSt.	€ 22,30	inkl. MwSt.
pro Stunde	Monteur	€ 76,80	exkl. MwSt.	€ 92,20	inkl. MwSt.

Berechnung der Anreisepauschalen:

Anreisepauschale (Fahrtkosten inkl. Zeit) 1	0 - 40 km	€ 76,80	exkl. MwSt.	€ 92,20	inkl. MwSt.
Anreisepauschale (Fahrtkosten inkl. Zeit) 2	41 - 80 km	€ 154,00	exkl. MwSt.	€ 185,0	inkl. MwSt.
Anreisepauschale (Fahrtkosten inkl. Zeit) 3	81 - 120 km	€ 204,00	exkl. MwSt.	€ 245,00	inkl. MwSt.
Anreisepauschale (Fahrtkosten inkl. Zeit) 4	121 - 180 km	€ 288,00	exkl. MwSt.	€ 346,00	inkl. MwSt.
Anreisepauschale (Fahrtkosten inkl. Zeit) 5	181 - 250 km	€ 359,00	exkl. MwSt.	€ 431,00	inkl. MwSt.

Preise gültig für Werktage. Der Bereitschaftsdienstzuschlag beträgt 100% auf die Arbeitszeit.
Der Aufschlag gilt für eingehende Aufträge außerhalb der Geschäftszeiten.

*Preisänderung gemäß jeweilig gültiger Preisliste

WARTUNGSVERTRAG

Name des Kunden: Gemeinde Lichtenau	
Kundennummer:	**Datum der Inbetriebnahme:**
Straße, Hausnr.: Lichtenau 49	**PLZ, Ort:** 3522 Lichtenau
Telefon: 0676 9536414	**Anlage:** BioMatic 250 BioControl
Kesselnummer: 1079301562	**Auftragsnummer (AN/VAN):**

Rechnungsadresse für Wartungsvereinbarung (nur bei abweichender Adresse auszufüllen!):

Name:	
Straße, Hausnr.:	**PLZ, Ort:**
Telefon:	**Kundennummer:**

Name des Anlagenbetreuers (sofern nicht Kunde selbst):	
Telefon:	**Angegebene Betriebsstunden (max):**

Vertragsvariante: Standard flex	**Laufzeit:** 10 Jahre
Gewähltes Wartungsintervall bei STANDARD flex:	**Jährlich** **alle 2 Jahre**

Garantieverlängerung Wärmepumpenverdichter:	☐

Abgeschlossen durch:	**Jahrespauschale:** 998,50€ **exkl. MwSt.** 1198,20€ **inkl. MwSt.**

Es gelten die Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma HERZ Energietechnik GmbH (A) sowie die mit der Auftragsannahme bestätigten Vereinbarungen. Diese sind unter www.herz-energie.at abrufbar.

Hinweis: Die Wartungsvereinbarung gilt für bis zu 3000 Betriebsstunden pro Jahr (Komfort / Premium).
Sollte im Zuge der Wartung festgestellt werden, dass die Anlage mehr als 3000 Betriebsstunden / Jahr geleistet hat, werden in den Vertragsvarianten Komfort und Premium € 154,00 exkl. MwSt. / € 184,80 inkl. MwSt. je 500 Betriebsstunden nach verrechnet werden.

Wir freuen uns über Ihren geschätzten Auftrag und bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses, um Retournierung einer unterfertigten Kopie der Wartungsvereinbarung. Wir referenzieren auf die Vertragsgrundlage mit der Kennzahl WV_04-2024.

Der Auftraggeber erklärt hiermit, zeichnungsberechtigt zu sein und die Geschäfts- und Lieferbedingungen gelesen und verstanden zu haben. Weiters wird die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätigt.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die HERZ Energietechnik GmbH die übermittelten Informationen und Kontaktdaten dazu verwendet um in Verbindung zu treten, hierüber zu kommunizieren und eine Anfrage abzuwickeln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer zum vorgenannten Zweck. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an privacy@herz.eu widerrufen werden.
Die Datenschutzerklärung kann unter www.herz-energie.at/impressum-und-datenschutz eingesehen werden.

Ort, Datum	Name Auftraggeber in Blockbuchstaben	Unterschrift Auftraggeber
Ort, Datum	Name Auftragnehmer in Blockbuchstaben	Unterschrift Auftragnehmer

WV_d04-2024

Beilage. 14

MAG. JOHANNES KIENAST
ÖFFENTLICHER NOTAR
A - 3910 Zwettl, Hamerlingstraße 12
Tel.: 02822/52430 Fax: 02822/53836
e-mail: notar.kienast@notariat.zwettl.at

131/18/So

ABTRETUNGSVERTRAG

errichtet zwischen:

Frau **Elvira Ottendorfer,** geboren am 13.08.1970, 3525 Sallingberg, Birkenweg 5 wohnhaft, im folgenden abtretende Partei genannt, einerseits, und

der **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, 3522 Lichtenau 49, als Vertreterin des Öffentlichen Gutes, durch die vertretungsbefugten Organe, im folgenden annehmende Partei genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

Frau Elvira Ottendorfer hat mit Kaufvertrag vom 21.05.2024 u.a. das laut Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 23.04.2024, GZ 53657, Beilage ./1, entstandene Trennstück (2) des Grundstücks 61/2 Grundbuch 12025 Lichtenau per 244 m² von Frau Erika Steurer gekauft und ist somit zivilrechtlich Anspruchsberechtigte, sohin alleine Verfügungsberechtigte über dieses Trennstück mit der neuen Grundstücksnummer 61/16. Dieses Trennstück wird nunmehr von Frau Elvira Ottendorfer in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel abgetreten.

Gegenstand dieses Vertrages ist sohin das neu geschaffene Trennstück (2) des Grundstücks 61/2 Grundbuch 12025 Lichtenau per 244 m², neues Grundstück 61/16.

II.

Die abtretende Partei übergibt sohin der annehmenden Partei unentgeltlich zur Straßenerrichtung und die annehmende Partei übernimmt von der abtretenden Partei das laut Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 23.04.2024, GZ 53657, entstandene Trennstück (2) des Grundstücks 61/2 Grundbuch 12025 Lichtenau per 244 m², welches die neue Grundstücksnummer 61/16 erhält und der

EZ. 178 Grundbuch 12025 Lichtenau (öffentliches Gut der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel) zugeschrieben wird.
Unter Zugrundelegung des ortsüblichen Wertes von € 2,-- pro m² für die Straßenfläche beträgt der Verkehrswert für dieses Trennstück per 244 m² sohin insgesamt € 488,--.

Die gegenständliche Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erfolgt seitens der abtretenden Partei freiwillig.
Die tatsächliche Übergabe des Vertragsobjektes in den Besitz und Genuss der annehmenden Partei ist bereits vor Vertragsunterfertigung erfolgt, die annehmende Partei hat für das Vertragsobjekt ab der nächsten Fälligkeit alle Steuern und die sonstigen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben zu tragen. Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, gehen am heutigen Tage auf die annehmende Partei über.
Die abtretende Partei übernimmt keine Haftung für eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dieses satz- und lastenfrei in das Eigentum der annehmenden Partei übergeht.

III.

Die abtretende Partei erteilt ihre Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut), ob dem Trennstück (2) des Grundstücks 61/2, neues Grundstück 61/16, Grundbuch 12025 Lichtenau, per 244 m², nach Unterteilung laut Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 23.04.2024, GZ 53657, und dessen Abschreibung vom Gutsbestand der EZ 335 Grundbuch 12025 Lichtenau und Zuschreibung zu der der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) gehörenden Liegenschaft EZ 187 Grundbuch 12025 Lichtenau.

IV.

Die Parteien anerkennen die Richtigkeit der Vermessung und der zugrundeliegenden Vermessungsurkunde. Sie kennen das Vertragsobjekt, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit aus eigener Wahrnehmung.

V.

Die Parteien erklären, dass für die übertragenen Trennstücke keinerlei Zahlungen geleistet werden, da es sich lediglich um eine freiwillige Grundabtretung handelt.
Die Vertragsparteien erklären hiermit, vorstehende unentgeltliche Übertragung aus anderen als den gesetzlich zulässigen Gründen nicht zu widerrufen.

VI.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Genehmigung der Landesregierung.
Die Widmung ins öffentliche Gut durch die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel ist bereits erfolgt.

VII.

Die Kosten und Gebühren für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde sowie allfällige Steuern trägt die abtretende Partei. Diese Urkunde wird einfach errichtet, das Original gehört der annehmenden Partei.

Bürgermeister	geschäftsführender Gemeinderat
Gemeinderat	Gemeinderat

Beilage .11

VERMESSUNG SCHUBERT ZT GmbH

Gesicherte Grundgrenzen
... für Generationen.

Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau	Katastralgemeinde:	Lichtenau
Vermessungsamt:	Krems an der Donau	Kat. Gem. Nr.:	12025
Gemeinde:	Lichtenau im Waldviertel		

Teilungsplan

Dieser Plan ist nach §10 NÖBO bewilligungspflichtig!

Es wird beurkundet, dass dieser Plan die Voraussetzungen nach §10, Abs. 2 der NÖBO erfüllt.

Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde eingehalten.
Das Siegel bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

DIPL. ING. MARTIN OBERZAUCHER · INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN · ST. PÖLTEN

BMWFJ, Zahl 91.514/0888-I/3/13 vom 21.01.2014

GZ:53657

Vermessung abgeschlossen am 15.04.2024

Plandatum:23.04.2024 Mob,HE

Dokumentenart:Plan
STP-Version: 2.0

Der gesamte Planinhalt stimmt mit digitaler Urkunde überein.

DIPL. ING. MARTIN OBERZAUCHER · INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN · ST. PÖLTEN

Elektronische Beurkundungssignatur

Signator:in	Dipl.-Ing. Martin Oberzaucher
Befugnis	Ing. Konsulent für Vermessungswesen
Kanzleisitz	St. Pölten
Datum / Zeit-UTC	24.04.2024 / 10:31:47
Prüfinformation	https://www.signaturpruefung.gv.at

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv

Planverfasser: Vermessung Schubert ZT GmbH

vermessung@schubert.at | www.schubert.at

3100 ST. PÖLTEN Kremser Landstraße 2 Tel. +43 (0)2742 / 36 25 64-0 vermessung@schubert.at
3350 Haag Höllriglstraße 7 Tel. +43 (0)664 / 181 21 05 haag@schubert.at
3500 Krems/Donau Rechte Kremszeile 62a/3 Tel. +43 (0)2732 / 85 760 krems@schubert.at
3040 Neulengbach St. Pöllner Straße 36 Tel. +43 (0)2772 / 52 133 neulengbach@schubert.at
3370 Ybbs/Donau Hauptplatz 1 Tel. +43 (0)7412 / 55 483 ybbs@schubert.at
1020 WIEN Leopold-Moses-Gasse 4/2/2A Tel. +43 (0)1 / 21 26 761 wien@schubert.at

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

GZ 53657

Vermessungsamt: Krems an der Donau
Gerichtsbezirk: Krems an der Donau
KG Name: Lichtenau
KG Nummer: 12025

Teilungsausweis

Katasterstand vor der Teilung

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
L	**61/1**			Ges.		232		o	236		Ottendorfer Elvira geb. 13.08.1970, Anteil: 1/1 Sallingberg 77 3525 Sallingberg
L	**61/8**			Ges.		1256		o	236		
L	**61/9**			Ges.		1296		o	236		
A	**61/10**		G	Ges.		5082		o	236		
L	**61/12**			Ges.		103		o	236		
A	**61/2**			Ges.		23317			335		Steurer Erika geb. 24.10.1952, Anteil: 1/1 Steinbach 30 3541 Senftenberg
Summe vor der Teilung						31286					

Trennstücke

Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus KG	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu KG	zu EZ	zu KG-EZ
1	8011	o	61/2		335		61/10		236	
2	244	o	61/2		335		61/16		187	
3	4599	o	61/2		335		61/14		NEU 1	
4	1197	o	61/2		335		61/15		NEU 2	
5	1256	o	61/8		236		61/10		236	
6	1296	o	61/9		236		61/10		236	
7	103	o	61/12		236		61/10		236	
8	232	o	61/1		236		61/10		236	

Stand nach der Teilung

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	**61/2**			Ges.		9266		R	335		Steurer Erika geb. 24.10.1952, Anteil: 1/1 Steinbach 30 3541 Senftenberg
A	**61/10**		G	Ges.		15979	-1	o	236		Ottendorfer Elvira geb. 13.08.1970, Anteil: 1/1 Sallingberg 77 3525 Sallingberg
	61/10			101	T	1574			236		
N	**61/14**			Ges.		4599		o	NEU 1		lt. Vertrag
N	**61/15**			Ges.		1197		o	NEU 2		lt. Vertrag

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber: Berechnungsarten	BA: Benützungsart bzw. BANU-Code	
A ... Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung	o ... aus Koordinaten	101 f ... Bauflächen	501 ... Alpen
G ... Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster	g ... grafisch	201 ff ... landw. gen. Fl.	601 ff ... Wald
FT ... Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.	R ... Restfläche	301 ... Gärten	701 ff ... Gewässer
RD ... Rundungsdifferenz in m²	Ro ... Restfläche von o	401 ... Weingärten	801 ff ... Sonstige

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

Vermessungsamt: Krems an der Donau
Gerichtsbezirk: Krems an der Donau
KG Name: Lichtenau
KG Nummer: 12025

Teilungsausweis

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
N	**61/16**			Ges.		244		o	187		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 3522
Summe nach der Teilung						31285	-1				

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber: Berechnungsarten	BA: Benützungsart bzw. BANU-Code	
A ... Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung	o ... aus Koordinaten	101 f ... Bauflächen	501 ... Alpen
G ... Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster	g ... grafisch	201 ff ... landw. gen. Fl.	601 ff ... Wald
FT ... Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.	R ... Restfläche	301 ... Gärten	701 ff ... Gewässer
RD ... Rundungsdifferenz in m²	Ro ... Restfläche von o	401 ... Weingärten	801 ff ... Sonstige

Vermessung SCHUBERT ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
krems@schubert.at

GZ	53657
KG Name:	Lichtenau
KG Nummer:	12025

Transformation ETRS89-MGI

2 - Stufen Datumstransformation
Verwendeter Referenzdienst: **EVN**

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D
Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d
Berechnete Parameter:

Lage		
Drehpunkt	-68860.826	373075.965
Verschiebung (Y, X) (m)	0.036	-0.025
Drehung (cc)	-1.22	
Maßstab (ppm)	-15.71	
Höhe		
Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	-1.625	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m)	0.02
Mittlerer Fehler eines Punktes (m)	0.03

Punkte	Code	X [m] / Y [m]	Y [m] / X [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
12050-7E1	F00	4083774.533	1125531.300	4753132.775		2D		**Zwangspunkt 1 Alt**
12050-7E1	F0	-68258.79	372096.04		2.1	-0.5	2.1	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
147-37A1	F00	4082990.171	1124711.383	4754081.955		2D		**Zwangspunkt 2 Alt**
147-37A1	F00	-68824.29	373461.34		1.5	-0.7	-1.4	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
149-37A1	F00	4083078.816	1124002.458	4754169.184		2D		**Zwangspunkt 3 Alt**
149-37A1	F00	-69529.54	373604.77		1.2	1.1	-0.5	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
307-37A1	F00	4083765.584	1124007.507	4753634.856		2D		**Zwangspunkt 4 Alt**
307-37A1	F00	-69717.46	372756.11		2.1	-2.0	-0.5	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
460-37A1	F00	4082750.471	1125527.406	4754081.515		2D		**Zwangspunkt 5 Alt**
460-37A1	F0	-67973.87	373461.44		2.1	2.1	0.3	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

GZ 53657	Seite: 1 von 2
Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Lichtenau
KG Nummer:	12025

Koordinatenverzeichnis

KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
			Festpunkte							
	147-37A1	-68824.29	373461.34	FP						
	149-37A1	-69529.54	373604.77	FP						
	307-37A1	-69717.46	372756.11	FP						
	460-37A1	-67973.87	373461.44	FP						
12050	**7E1**	-68258.79	372096.04	FP						
			Mess- und Polygonpunkte							
12002	**P6001**	-68830.91	373475.57	MP						
12002	**P6002**	-68923.66	373484.17	MP						
12002	**PP1**	-68848.49	373386.43	MP						
12002	**PP2**	-68884.43	373309.10	MP						
12025	**P5022**	-68883.79	373375.55	MP						
12025	**PP3**	-68952.68	373358.96	MP						
12025	**PP4**	-68942.64	373231.34	MP						
			Punkte des Vermessungsamtes							
12002	**15**	-68841.01	373423.02	GP	p	G	134		1/1997	
12002	**19**	-68844.81	373407.87	GP	p	G	134		1/1997	
12002	**21**	-68861.62	373360.65	GP	p	G	134		1/1997	
12002	**23**	-68866.52	373350.44	GP	p	G	134		1/1997	
12002	**26**	-68831.82	373458.44	GP	p	E	134		4/1979	
12002	**66**	-68954.92	373211.51	GP	p	E	134		4/1979	
12002	**69**	-68912.69	373271.13	GP	p	E	134		4/1979	
12002	**71**	-68883.04	373316.25	GP	p	E	134		4/1979	
12002	**432**	-68833.44	373463.57	GP	p	V	137		5/1979	
12002	**435**	-68857.66	373469.84	GP	p	V	134		5/1979	
12025	**831**	-68902.85	373469.26	GP	p	G	134		3/1997	
12025	**832**	-68872.77	373467.94	GP	p	E	134		3/1979	
12025	**833**	-68866.31	373468.75	GP	p	E	134		3/1979	
12025	**841**	-68979.50	373382.14	GP	p	G	134		3/1997	
12025	**842**	-68922.15	373366.46	GP	l	G	020		3/1997	
12025	**843**	-68876.63	373428.19	GP	l	G	020		3/1997	
12025	**844**	-68867.84	373462.74	GP	l	E	020		1/1979	
12025	**845**	-68902.95	373468.77	GP	p	G	134		3/1997	
12025	**846**	-68910.49	373433.09	GP	p	G	134		3/1997	
12025	**1497**	-68933.60	373369.59	GP	p	G	134		3/1997	
12025	**3153**	-69025.85	373294.60	GP	p	V	134			
12025	**3154**	-68975.07	373264.57	GP	p	V	134			
			Neue Punkte							
12025	**3155**	-68980.73	373233.43	GP	n		134			
12025	**3156**	-68967.92	373225.12	GP	n		134			
12025	**3157**	-68950.46	373217.80	GP	n		134			
12025	**3158**	-68934.38	373240.51	GP	n		134			
12025	**3159**	-68940.52	373244.14	GP	n		134			

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp	FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen
Ind. - Indikator:	G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet, 025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, 135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante
GFN - Geschäftsfallnummer	
Bem. - Bemerkung	

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Lichtenau
KG Nummer:	12025

KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
12025	**3160**	-68933.30	373245.66	GP	n		134			
12025	**3161**	-68914.35	373272.00	GP	n		134			
12025	**3162**	-68884.89	373317.65	GP	n		134			
12025	**3174**	-68990.36	373273.61	GP	n		134			
			Sonstige Punkte							
12025	**3163**	-68906.89	373391.02	SO	n		138			
12025	**3164**	-68883.02	373382.24	SO	n		138			
12025	**3165**	-68864.98	373431.43	SO	n		138			
12025	**3166**	-68858.71	373429.21	SO	n		138			
12025	**3167**	-68855.27	373430.82	SO	n		138			
12025	**3168**	-68851.97	373439.89	SO	n		138			
12025	**3169**	-68866.89	373445.37	SO	n		138			
12025	**3170**	-68870.35	373436.18	SO	n		138			
12025	**3171**	-68887.99	373442.69	SO	n		138			

	ETRS89-Punkte	X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum
			Festpunkte		
	147-37A1	4082990.171	1124711.383	4754081.955	15.04.2024
	149-37A1	4083078.816	1124002.458	4754169.184	09.07.1987
	307-37A1	4083765.584	1124007.507	4753634.856	16.09.1976
	460-37A1	4082750.471	1125527.406	4754081.515	09.07.1987
12050	**7E1**	4083774.533	1125531.300	4753132.775	04.07.2012
			Mess- und Polygonpunkte		
12002	**P6001**	4082981.960	1124702.072	4754091.543	15.04.2024
12002	**P6002**	4083000.499	1124610.866	4754095.638	15.04.2024
12002	**PP1**	4083048.976	1124703.421	4754030.130	15.04.2024
12002	**PP2**	4083111.335	1124684.300	4753974.975	15.04.2024
12025	**P5022**	4083067.768	1124672.119	4754024.145	15.04.2024
12025	**PP3**	4083096.301	1124608.741	4754009.902	15.04.2024
12025	**PP4**	4083179.281	1124643.631	4753918.386	15.04.2024

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp	FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen
Ind. - Indikator:	G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
GFN - Geschäftsfallnummer **Bem.** - Bemerkung	025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, 135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante

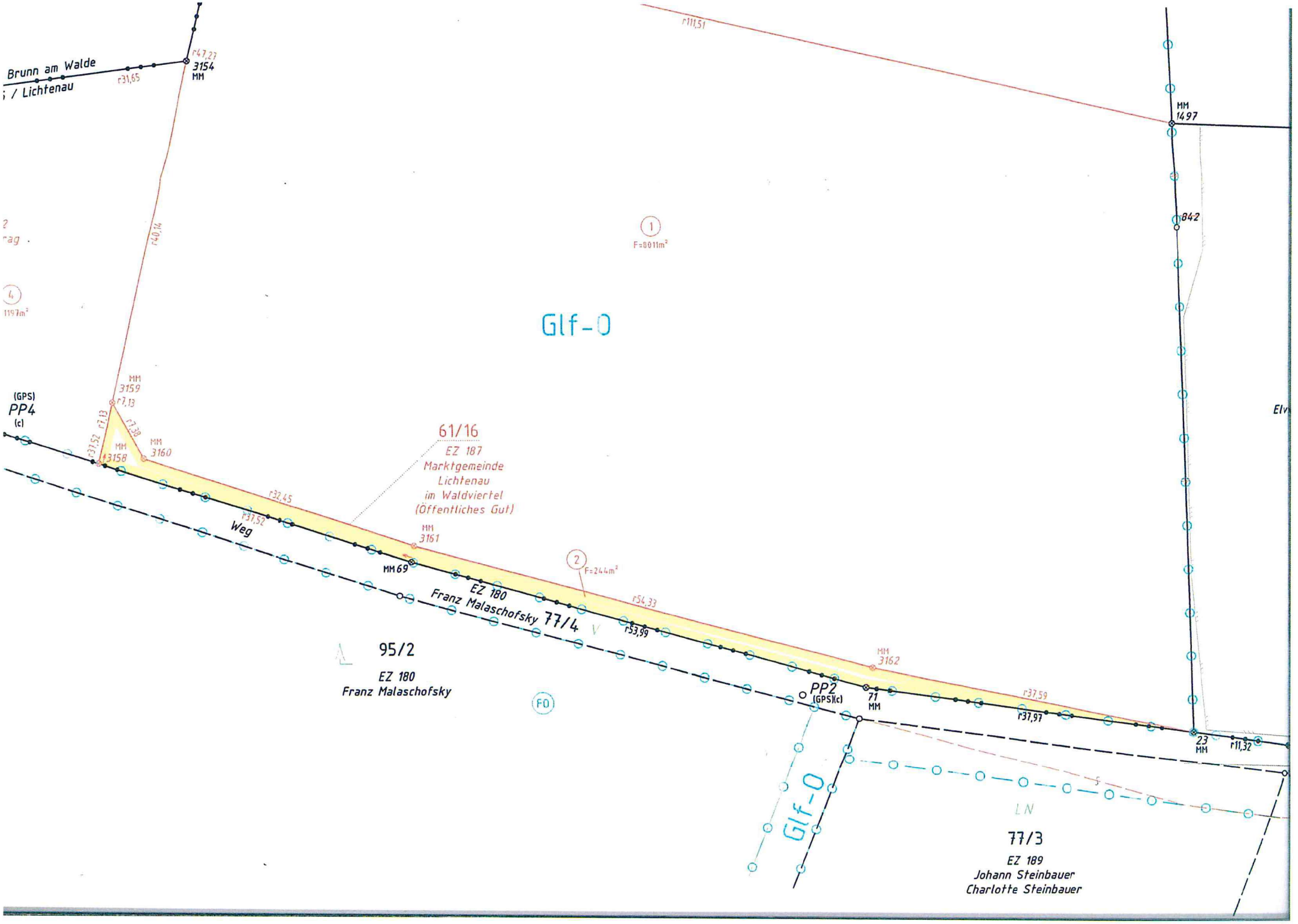
Brunn am Walde
/ Lichtenau
r31,65
r47,27
3154
MM
r40,14
r111,51
MM
1497
r842
Glf-0
1
F=8011m²
4
1197m²
(GPS)
PP4
(c)
MM
3159
r7,13
r7,13
r7,38
r37,52
MM
3158
MM
3160
61/16
EZ 187
Marktgemeinde
Lichtenau
im Waldviertel
(Öffentliches Gut)
r32,45
r37,52
Weg
MM
3161
MM 69
2
F=244m²
EZ 180
Franz Malaschofsky
77/4
r54,33
r53,99
MM
3162
95/2
EZ 180
Franz Malaschofsky
FO
PP2
(GPS)(c)
71
MM
r37,59
r37,97
23
MM
r11,32
Glf-0
LN
77/3
EZ 189
Johann Steinbauer
Charlotte Steinbauer